



Obdachlosensatzung der Gemeinde Bickenbach

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 Rechtsverhältnisse	Seite 2
§ 2 Gebühren	Seite 2
§ 3 Haftung	Seite 2
§ 4 Tierhaltung	Seite 2
§ 5 Inkrafttreten	Seite 2

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Bickenbach

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten:
Ursprüngliche Fassung vom 23.01.86		05.02.86	06.02.86
1. Änderungssatzung vom 28.08.90	§ 2 Gebühren § 3 Haftung	15.09.90	16.09.90
2. Änderungssatzung vom 11.12.03	§ 2 Gebühren	16.12.03	01.01.04

§ 1 Rechtsverhältnisse

- (1) Die Obdachlosenunterkunft wird dem Obdachlosen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und dem Obdachlosen besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (2) Der Obdachlose kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird oder ein Fall von Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.

§ 2 Gebühren

- (1) Der Obdachlose hat der Gemeinde für die Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Obdachs eine angemessene Gebühr zu zahlen.
- (2) Gebührenpflichtig sind die durch Anordnung eingewiesenen Personen.
- (3) Die monatliche Gebühr für die gemeindliche Obdachlosenunterkunft wird wie folgt festgesetzt:

Notunterkunft Berta-Benz-Straße 95	4,00 €/ qm
Notunterkunft Darmstädter Str. 14	4,50 €/ qm

Eine Unterbringung nach Tagen (weniger als einen Monat) wird anteilig berechnet. In den Gebühren sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Sollte eine anderweitige Unterbringung erfolgen, wird die Gebühr im Einzelfall durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

- (4) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung.
- (5) Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden.

§ 3 Haftung

Der Obdachlose haftet für alle Schäden, die er an den ihm überlassenen Räumen anrichtet. Er haftet auf alle Fälle aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 BGB ff. Darüber hinaus sind mit Rücksicht auf das bestehende öffentlich-rechtliche Verhältnis die Haftungsgrundsätze des Mietrechtes entsprechend anzuwenden.

§ 4 Tierhaltung

- (1) In der Obdachlosenunterkunft dürfen Tiere nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bickenbach gehalten werden. Die Erlaubnis kann bei Eintritt von Unzulänglichkeiten widerrufen werden.
- (2) Der Obdachlose haftet für alle durch die Tierhaltung entstandenen Schäden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.